

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

22.7.1776 (No. 30)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974762](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974762)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 22. Jul. 1776.

## Oldenburgische Lootsen-Ordnung Sub Dato Eutin, den 25sten May 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun Kund hiemit: Daß, nachdem sich in den an der Weeser, zu Burhave und Lettens, imgleichen zur Klippanne und Braake, bereits seit einigen Jahren errichteten Lootsen-Gesellschaften verschiedene Unordnungen und Mißbräuche geduldet, und zu einigen Klagen Anlaß gegeben, Wir, zur besseren Einrichtung des Lootsen-Wesens, und aus besonderer Vorsorge für die Aufnahme der Handlung und Sicherheit der Schifffarth, nachstehende Lootsen-Ordnung, welche Wir, dem Befinden nach, in der Folge zu erweitern oder abzuändern Uns vorbehalten, zu errichten und auszulassen gnädigst gut gefunden haben.

Wir setzen, verordnen, und wollen demnach gnädigst, daß alle und jede, gegenwärtig schon wirklich in Diensten stehende, oder künftig von Unserer Oldenburgischen Cammer zu bestellende Lootsen, die in nachstehenden Abschnitten enthaltenen, sowohl allgemeinen, als auf jede Lootsen-Gesellschaft, nach ihrer besonderen Bestimmung und Verfassung, eingerichteten Artikel auf das genaueste, ihrer darauf geleisteten, oder noch zu leistenden Landespflicht gemäß, und bey Vermeidung der darinn angedrohten Strafen, beobachten und halten sollen.

### 1. Von den Pflichten und Verrichten der Lootsen überhaupt.

§. 1. Anfänglich muß sich ein jeder Lootse eines vordentlichen Lebenswandels und der Mäßigkeit befleißigen, gegen jedermann, vornemlich gegen fremde Schiffer höflich und dienstfertig bezeigen, insonderheit aber sich nie betrunken finden lassen, wenn er seinen Lootsen-Dienst verrichten soll, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher einem fremden Schiffer negehrlich begegnet, mit willkührlicher Geld- oder Leibstrafe, oder Entsetzung seines Dienstes, angesehen, derjenige aber, der in Diensten betrunken angetroffen wird, oder vom Saufen ein Handwerk machet, von Stunde an abgesetzt und aus der Gesellschaft gestossen werden soll.

§. 2. Ferner muß ein jeder Lootse die zu seiner Bedienung erforderliche Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen, und sich darinn immer vollkommener zu machen suchen. Er muß also nicht nur das Fahrwasser, die Tiefen und Sande der Weeser, auch die Bauart und Führung der Schiffe, genau kennen und verstehen, als worüber ein jeder, der in der Lootsen-Gesellschaft aufgenommen werden will, sich von dem Ober-Lootsen und den Ältesten der Gesellschaft, examiniren lassen muß, sondern er muß auch, wenn er schon wirklich in Diensten ist, auf das von Zeit zu Zeit sich versekende Fahrwasser täglich genau Acht geben und fleißig bemerken, wenn etwan durch Sturm oder Eisgang eine Lonne oder Baake verrückt oder gar



weggestochen wird, oder sich sonst etwas zuträgt, wodurch ein Schiff verfähret und in Gefahr gesetzt werden könnte, wovon er ungesäumt dem Oberlootsen, und seinen Mitlootsen, die nöthige Anzeige zu ihrem Verhalten zu thun, und der Oberlootse solches dem Bremischen Collegio Seniorum sogleich zu melden hat. Ingleichen haben die Lootsen, wenn sie Lotten oder Baaken, Diebereyen entdecken, davon behörige Anzeige zu thun.

§. 3. Falls hierunter ein Loote etwas versäumt, und ein Schiff durch seine Unwissenheit, oder Nachlässigkeit, auf den Grund gesetzt, oder sonst beschädiget wird; soll derselbe nicht nur den verursachten Schaden, in so weit sein Vermögen reicht, zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch, je nachdem er bey oberlicher Untersuchung schuldig befunden wird, seines Dienstes entsetzet, und überdem mit willkührlicher Leibesstrafe, auch, wenn er durch Greuel, Trunkenheit, oder Bosheit, ein Schiff vermahret, mit lebenswieriger Kerk- oder Zuchthaus- auch dem Befinden nach, wohl gar mit Lebensstrafe, belegt werden. Hingegen aber soll.

§. 4. ausser den jeso zur Braake, Klippanne, Lettens, und Jodberwarden, privilegirten und beehdigten Loosen, deren Anzahl Wir, dem Befinden nach, zu vermindern oder zu vermehren, Uns vorbehalten, sich niemand von Unsern übrigen Unterthanen unterfangen, ein Schiff die Weser hinauf oder herab zu loosen; und soll derjenige, der diesem zuwider handelt, nicht nur das verdiente Loosen-Lohn, und etwanige Trialgeld, gedoppelt wieder anzugeben, und den privilegirten Loosen zu bezahlen schuldig, sondern auch überdem in 5 Gfl. Brüche verfallen seyn.

(Die Fortsetzung künftig.)

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat der Camley-Rath Zachariessen seine, auf dem Panzenberg unter einem Dache belegene kleine Bude, an folgende als: an Johann Christoph Biermann zwey Buden; Joh. Friederich Ziegner eine Bude; Gottlieb Gerhard Christian Pflugheil eine Bude; Catharina Marg. Roggen eine Bude und an Peter Schumacher eine Bude, verkauft.  
Die Angabe ist den 9ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley.
- 2) Der Camley-Rath Zachariessen hat sein, auf dem sogenannten Panzenberg, zwischen Wöbken und den unter einem Dache belegenen Buden, befindliches kleines Haus, an Ferdinand Albrecht Ludewig Outermölen, verkauft.  
Die Angabe ist den 9ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley.
- 3) Gerd Poppehanken hat diejenigen zwey Stücke Saackland, welche derselbe von weyl. Auctions-Verwalter von Harten Wittive und Hermann Anthon Eersfeld künfftlich an sich gebracht und auf dem sogenannten freyen Lande belegen und sechs einen halben Scheffel Saat groß sind, an Casper Wessels hinwegern verkauft.  
Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley.
- 4) Wann nunmehr Johann Jürgen Wacker zum Wallmeister bestellt und nach der ihm erteilten Instruction unter andern beordert worden, nicht nur diejenigen, welche den Wall auf irgend einige Art beschädigen oder verunreinigen, oder solches durch ihre Kinder geschehen lassen werden, damit sie zur gebührenden Bestrafung gezogen werden können, anzugeben, sondern auch auf dem Wall Schaafe, Schweine, Pferde, Rindvieh sogleich zu schütten, auch Federvieh und für sich herum laufende Hunde, todt zu schießen: Als wird dieses hienit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit man sich für alle Beschädigung und Verunreinigung des hiesigen Walles hüten, sein Vieh, es sey von welcher Art es wolle, gehörig in Acht nehmen, und solchergestalt unangenehmen Vorfällen und Verfügungen vorbeugen mdge.

Oldenburg aus der Cammer, den 13ten July 1776.  
von Hendorff. Ahlers.

Vollen.

N. U. Gähler.

- 5) Es soll der zu Beckhausen belegene, dem Dierk Kiehler im Barenschen zugehörige Torfmohr, zu Befriedigung des gedachten Dierk Kiehlers Creditoren, den 10ten Sept., im Krughause zu Beckhausen, verkauft werden.

Die Angabe ist den 9ten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.



6) Johann Abdricken, Halbmevers zu Ellens Wittwe, hat das von ihrem weyl. Gemann auf sie vererbte halbe Erbe zu Ellens zum Pormentils, an Frerich Frerichs zu Ellens erbreigentlichlich übertragen und abgetreten.

Die Angabe ist den 9ten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.  
7) Wider Johann Edhmanns Ritten, vorher in Dierk, Brinckiger zu Zettel im Amte Neuenburg, entstehet Schuldenhalber, beym Hochf. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 11ten Sept. (2) Deduction den 25ten eisd. (3) Priorität-Urtheil den 10ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 23ten eisdem.

8) Es sollen des Dierk Ostmanns zur Madorst sämtliche Eingut und Feldfrüchte, den 23ten dieses Monats, in des gedachten Dierk Ostmanns Behausung zur Madorst, verkauft werden.

9) Eolert Möller zu Voedel hat ein, in No. 1767. in öffentlicher Vergantung von weyl. Johann Lietjen Erben erstandenes Stück Baulandes von 4 Scheffel groß, bey Johann Harm Stratmanns Lande belegen, an Johann Engelbart verkauft.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.

10) Demnach der Löser von Sierich Eimers Concurs-Gut, Kaufmann Becker angezeigt, gehalten die geldsete zum Abbehauser Groden belegene Hoffstelle mit 34 Tücken Landes, von weyl. Jacob Ulmers und weyl. Hinrich Ulmers gemeinschaftlich aus weyl. Gerd Schönen Concurs geldset worden, selbige aber nur allein von dem Meiteigenthümer weyl. Jacob Ulmers an den zum Concurs gekommenen Sierich Eimers verkauft wäre, und dann er Kaufmann Becker als Löser von solcher Hoffstelle es für ndthig hielt, und geziemend gebeten haben wolte, solchen von weyl. Jacob Ulmers an Sierich Eimers bereits in No. 1770. geschenehen Verkauf, annoch gerichtlich publ. zu lassen: So werden alle und jede, welche aus obgedachten von weyl. Jacob Ulmers, an den zum Concurs gekommenen Sierich Eimers in No. 1770. beschenehen Verkauf, der aus des letzten Concurs nunmehr geldseten Hoffstelle und an selbige einige Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter convociret und abgeladen, und sollen selbige ihre an mehr gedachte Hoffstelle etwa habende Ansprache und Forderungen auf den 14ten Sept. a. c. beym Hochfürstl. Doreldnischen Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens gehörig angeben und bescheinigen.

11) Wann einige an den geistlichen Gebäuden, zu Edewecht, vorkommende Reparationes auf Hochfürstl. hochpreisl. Consistorii gnädigem Befehl vom 3ten dieses Monats mindestens fordernd ausgedungen werden sollen; So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissen gebracht, und können diejenigen, welche die zu dieser Reparation erforderliche Materialien, als eichen und dannen Holz, Kalk, Pfannen und dergleichen, wie nicht weniger 154 Stück geschliffene Bremer Ellen; Floren, und einen neuen feinen eisernen Ofen von 6 bis 700 Pfund schwer, frey zu Oldenburg am Stau oder zu Edewecht zu liefern, auch die Zimmer, Tischler, Mauer, Schmiede, Glaser und Maler Arbeit anzunehmen gewillet, den 3ten dieses Monats, als Mittwoch nach dem achten Sonntage post Trinitatis, in der Pastorey zu Edewecht, Nachmittags um zwey Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen fordern.

Brochhof, den 19ten Julii 1776.

Schütt.

1) Wann zur öffentlichen Verheuerung folgender herrschaftlicher Wachtstücke als: 1) des von Johann Anton Tapfen benötigten Vorwerks zu Roddens mit 117 Tücl 67 und einer halben Ruthe Land; 2) des von Hinrich Schlichting bisher heuerlich gebrauchten Vorwerks zu Seefeld mit 39 Tücl 40 Ruthen, anderweiter Terminus auf den 27sten dieses, wird seyn der Sonnabend nach dem 7ten Sonntage Trinitatis angesetzt worden; als wird solches hiedurch bekannt gemacht und können sich die Liebhaber dazu besagten Tages des Morgens um 10 Uhr vor hiesiger Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen und bieten.

Barel aus der Cammer, des 18ten Jul. 1776.

Wardenburg.

Welchers.

Brünings.



## Oldenburger Getraide - Preise.

Wurster Weizen,	96	Rthlr.	Ed'or.	Butjad. Wintergärsten	—	Rthlr.	Ed'or.
Zeller	90	—	—	— Sommer	—	—	—
Rigaischer Roggen	75	—	—	Haber, weißer Ertraghab.	—	—	—
Wurster	—	—	—	— Fatter dito	—	—	—
Feverischer Wintergärsten	—	—	—	— schwarzer	—	—	—
— Sommer	—	—	—	Butjad. Bohnen,	—	—	—
Wurster Saatgärsten	—	—	—	Feverische	—	—	—

J. D. Olde.

## II. Privatsachen.

- 1) Dem Hinrich Meyer, zu Mürwarden, ist am 12ten dieses in der Nacht ein schwarzes vierjähriges Mitterpferd vom Lande weggegangen, welches vor dem Kopfe ein kleines Zeichen hat. Wem selbiges etwa zugelauffen seyn möchte, wolte dem Eigenthümer Nachricht davon geben.
- 2) Weyland Meent Meenzen Kinder Vormund, will seiner Pupillen Hoffstelle, zu Blexen, mit 71 und einem halben Fück Landes, worunter 15 Fück Pflugland, so mit Roggen und Wintergärsten besaamet werden können, auf 3 oder 6 Jahre, aus der Hand verheuern. Liebhaber können sich den 30sten Jul., in Johann Hinrich Bohl's Wirthshause, zu Blexen einfinden und heuern.
- 3) Carl Wilhelm Greiffenberk und dessen Ehefrau, wollen ihre Hoffstelle am Stokkammer Mitteldeiche mit 34 dreypiertel Fück Landes, worunter 12 Fück Pflugland, auf 3 oder 6 Jahre verheuern. Liebhaber können sich bey Harm Abken zu Prieswarden einfinden und heuern.
- 4) Es soll des Onke Duffen sämtliche inventarisierte Haabseeligkeit, bestehend in 60 Fücken mit Früchten, als Gärsten, Haber und Bohnen, sodann in 11 Fück Wäbeland, auch 7 Pferden, 3 Kühen, 2 Wagen, Pflug, Acker- und Hausgeräth, den 30sten Jul. h. a., in Onke Duffen Behausung, zu Wabben, meistbietend verkauft werden.
- 5) Weyl. Hermann Johann Wehrens Wittwe, auf dem Stau, sind zu bekommen neun holländische Häring, geräucherter Lachs, alter Emden Käse, Stokkisch, holländische Dachpfannen, alle Sorten oberländisch Steinquart etc.
- 6) Am 2ten August lassen weyl. Christian Kniggen zur Olden Vormünder ihrer Pupillen Erblassers nachgelassene Noventien, worunter 6 Stück Hornvieh wovon 3 Stück durchgefeucht, Hanf und Flach auf dem Halm, auch allerhand Hausgeräth in deren Wohnhause öffentlich verkaufen, auch Haus und Weydeland bis nächsten Herbst verheuern.
- 7) Bernd Wälshen und Johann Siemen, zum Heydkamp, haben von ihrer Pupillen Mitteln circa 190 Rthlr. in Gode gegen Anweisung gehöriger Sicherheit, sogleich in Empfang zu nehmen, zinsbar zu belegen.
- 8) Dicklef Schröder, zum Roddenfer Wehl, will ein zu Tossens nahe dem Unte belegenes Wohnhaus mit 2 Fück Landes nahe am Hause, auch einem guten Roggen-Warf aus der Hand verkaufen.
- 9) Weyl. Adam Levin Stollen Kinder Vormünder und Erben wollen mit gerichtlicher Erlaubniß, durch den Herrn Berganter Ell, die von dem Herrn Landrath von Schreeb in Heuer habende Hoffstelle mit 137 siebenstühtel Fück, worunter 43 Fück Pflugland, deren ungefähr 6 Fück diesen Sommer güt gefalget, wiedernum auf drey nach einander folgende Jahre, von Montag 1777 bis Montag 1780, am 31sten Jul., in Cornelius Dozen Wirthshause, zum Absteich, verheuern lassen.
- 10) In Concurs. Sachen Henrich Händlers zu Bremen als Successoris in matrimonio von weyl. Peter Dehs ist Terminus ad proficendum et liquidandum præclusivus auf Dienstag den 10ten Sept., Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und durch gewöhnliche Edictal Citation allen und jeden, welche an Henrich Händler oder dessen Antecessorem in matrimonio Peter Dehs etwas zu fordern zu haben vermeinen bekannt gemacht worden.
- 11) Am 7ten Jul. a. r. sollen von den Warrfeldschen folgenden 700 Fücken 70 Als 80 Fück neu bedachten Groden Landes zum pflügen, in des Johann Frieder. Cordes Wirthshause, zu Elmörden, verheuert werden.

